Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 30. Oels, den 5. Juli 1895. 33. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 276. Oels, den 2. Juli 1895.

Nach Uebernahme der Verwaltung des Landrathsamts ist es naturgemäß mein dringender Wunsch, wie überhaupt mit der Kreisbevölkerung, so insbesondere mit denjenigen Herren persönlich bekannt zu werden, auf deren Mitarbeit an der Erledigung der Geschäfte ich in erster Linie angewiesen bin.

Zu meinem Bedauern wird voraussichtlich die große Ausdehnung des Kreises in Verbindung mit der immerhin recht erheblichen Bureauarbeit die Verwirklichung dieses Wunsches nicht mit derjenigen Schnelligkeit vor sich gehen lassen, deren es nach meiner Auffassung bedarf.

Ich würde daher den Herren städtischen Polizei-Dirigenten, Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern, welche ich persönlich zu kennen noch nicht die Ehre habe, zu großem Dank verpflichtet sein, wenn dieselben bei einer gelegentlichen Anwesenheit in der Kreisstadt sich mit mir amtlich bekannt machen und mir dadurch meine Aufgabe erleichtern wollten.

Nr. 277. Oels, den 2. Juli 1895.

Ein vor einiger Zeit bei mir eingegangener anonymer Brief veranlaßt mich, von vornherein und ein für allemal den Standpunkt darzulegen, den ich solchen von Feigheit zeugenden und den unedelsten Motiven entspringenden Machwerken gegenüber einnehme. Ich erkläre daher hiermit, daß ich eine anonyme Eingabe grundsätzlich nicht zum Ausgangspunkt amtlicher Schritte machen, dieselbe vielmehr einfach zu den Akten schreiben oder in geeigneten Fällen sie sogar derjenigen Person vorlegen werde, gegen welche sie gerichtet ist.

Selbstverständlich wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß wohlgemeinte **streng vertrauliche** Mittheilungen über alle Verhältnisse und auf allen Gebieten der Verwaltung für mich unter Umständen von hohem Werth sein können. Ich ersuche daher diejenigen, welche mir derartige Mittheilungen zu machen haben, dies entweder auf dem Wege mündlicher Besprechung oder mittelst verschlossenen, **mit der Aufschrift: „Eigenhändig" versehenen** Schreibens unter voller Angabe ihres Namens, Standes und Wohnorts zu bewirken. Briefe, welche an meine persönliche Adresse gerichtet und in dieser Weise bezeichnet sind, dürfen nach meiner strikten Anweisung von keiner anderen Person als von mir geöffnet werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich ergebenst, den Eingesessenen ihres Bezirks von Vorstehendem in geeigneter Weise Kenntniß zu geben.

Nr. 278. Oels, den 2. Juli 1895.

Städtische Polizeiverwaltungen haben in zwei Einzelfällen Anträge auf Stellung bestrafter Personen unter Polizei-Aufsicht direkt an die Adresse des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten gerichtet und bei mir nur als Durchgangssachen eingereicht. Dieses Verfahren widerspricht dem § 77 Abs. 2 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 und dem § 36 der Verordnung vom 30. April 1815, wonach die Aufsicht über die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise einschließlich der Städte, und zwar ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl derselben, in erster Instanz dem Landrath zusteht. (Wegen des letzteren Punktes vgl. Brauchitsch Band 2, Anmerkung 228 zu § 77 der Kreis-Ordnung.) Auch der § 5 der Ministerial-Instruktion vom 12. April 1871 enthält im Absatz 7 eine der vorstehenden Auffassung entsprechende Bestimmung.

Die Herren städtischen Polizei-Dirigenten ersuche ich ergebenst, in Zukunft hiernach gefälligst verfahren zu wollen.

Nr. 279. Oels, den 3. Juli 1895.

Nachdem die Herren Ressort-Minister den Königlichen Staatsanwalt Herrn Pelz zu Oels zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Oels für den hiesigen Kreis errichteten Schiedsgerichte:

a. der Invaliditäts- und Alters-Versicherung,

b. der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und

c. für die Regiebauten des Communalverbandes Oels

ernannt haben, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vereidigung des Herrn Pelz heut erfolgt ist.

Alle für den Vorsitzenden der genannten Schiedsgerichte bestimmten Sendungen sind, da die Stelle des Vorsitzenden z. Z. unbesetzt ist, an den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Staats-Anwalt Pelz zu richten.

Die Bureaus der drei Schiedsgerichte befinden sich bis auf Weiteres im Königlichen Landraths-Amte hierselbst.

Nr. 280. Berlin, den 1. März 1895.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1895 betreffend.
Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar: am

18. Juli 8 Uhr Groß-Wartenberg,
19. „ 9 „ Süßwinkel,
20. „ 9 „ Groß-Zauche, Kreis Trebnitz,
22. „ 8 „ Bernstadt,
23. „ 8 „ Namslau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägten Hengstmanieren, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann — Scholtz.

Nr. 281. Oels, den 1. Juli 1895.

Die Ferien des Kreisausschusses finden in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1 September cr. statt. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung kommen.

Nr. 282. Oels, den 2. Juli 1895.

Personal-Chronik.

Ernannt. Der Rittergutsbesitzer, Geheime Regierungs-Rath a. D. Hoffmann auf Prietzen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Prietzen auf eine fernerweite Amtsperiode von sechs Jahren.

Nr. 283. Oels, den 3. Juli 1895.

Einquartierung betreffend.

Den Magisträten zu Oels und Bernstadt, den betheiligten Herren Gutsvorstehern und Gemeindevorständen theile ich hierdurch mit, daß nach den Uebungen der zusammengesetzten Kavallerie-Division B. **auf dem Marsche zu den Herbstübungen** der 11. Division nachstehende Ortschaften mit Truppen belegt werden und zwar:

Am 26. August cr.

Peuke	mit 6	Offz.	115	Mann	6	Pferd.	vom Jäg.-Bat. 6.
Mirkau	„ 4	„	132	„	1	„	„ „
Stein	„ 4	„	132	„	1	„	„ „
Langewiese	„ 6	„	181	„	2	„	„ „

Am 5. September cr.

Bohrau	mit 8	Offz.	251	Mann	8	Pferd.	vom Inf.-Reg. 51.
Stampen	„ 12	„	295	„	6	„	„
Schmarse	„ 10	„	252	„	6	„	„
Netsche	„ 6	„	240	„	2	„	„
Kl.-Ellguth	„ 13	„	372	„	7	„	„
Gr.- „	„ 3	„	120	„	1	„	„
Oels	„ 2	„	11	„	14	„	Stab der 11 Kav.-Brigade
Ulbersdorf	„ 3	„	60	„	63	„	Küraff.-Reg. 1.

Am 4. und 5. September cr.

Lampersdorf	mit 3	Offz.	9	Mann	6	Pferd.	Stab der 21. Inf.-Brig.
„	„ 7	„	248	„	2	„	des Füs.-Reg. 38.
Fürst.-Ellguth	„ 9	„	292	„	7	„	„ „
N.u.O.Priethen	„ 10	„	262	„	6	„	„ „
Kraschen	„ 11	„	366	„	7	„	„ „
Wilhelminenort	9	„	259	„	6	„	„ „

In welcher Weise die Unterbringung der Truppen **während der Brigade- und Divisionsübungen** vom 6. bis 15. September cr. erfolgen soll, ergiebt sich aus der hierunter abgedruckten Belegungsliste.

Die Verpflegung der Mannschaften während der ganzen Dauer dieser Uebungen hat durch die Quartiergeber gegen eine Vergütung von 80 Pf. pro Mann und Kopf für die volle Tageskost mit Brot zu erfolgen.

Belegungs-Liste
des Kreises Oels
für den 6. bis 15. September 1895.

Ortschaft.	Einquartierung erfolgt im Monat September am	Belegt mit Offiz.	Mannsch.	Pferden.	Truppentheil.
Stadt Bernstadt.	7. u. 8.	3	51	7	Stab Regiment 10.
	"	15	482	8	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	14. u. 15.	2	9	5	Stab der 21. Inf.-Brigade.
	"	3	51	7	Stab Regiment 10.
	"	4	126	1	1. Bataillon Regiment 10.
	"	16	532	8	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	6	120	127	5. Escadron Kürassier-Regiment 1 (Kaserne Dragoner-Regiment 8).
Vorstadt Bernstadt.	7. u. 8.	1	50	.	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	5	106	30	1. Compagnie Pionier 6.
Buchwald.	7. u. 8.	7	250	2	2. Bataillon Regiment 10.
	"	5	99	114	1. Eskadron Dragoner-Regiment 8.
	14. u. 15.	7	298	5	4. Bataillon Regiment 38.
	"	15	501	8	3. Bataillon Regiment 38.
	"	5	24	31	Stab Kürassier-Regiment 1.
	"	5	118	125	4. Escadron Kürassier-Regiment 1.
Fürsten-Ellguth.	6.	12	263	7	2. Bataillon Regiment 10.
	14. u. 15.	4	74	90	Reit. Abtheil. Feld-Artillerie-Regt. 6.
~~Alt-Ellguth~~, Ober- und Nieder.	6.	12	315	7	1. Bataillon Regiment 51.
Galbitz.	10. u. 11.	8	312	3	2. Bataillon Regiment 10.
	12.	10	288	6	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	5	106	30	1. Compagnie Pionier-Bataillon 6.
	14. u. 15.	12	428	7	2 Bataillon Regiment 38.
	"	2	55	60	1. Escadron Kürassier-Regiment 1.
~~Gimmel.~~	6.	8	162	5	3. Bataillon Regiment 51.
Korschlitz.	7. u. 8.	9	160	97	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.
Kraschen.	6.	9	244	6	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	4	80	94	1. Escadron Dragoner-Regiment 8.
	14. u. 15.	18	510	9	2. Bataillon Regiment 10.
Lampersdorf.	6.	10	262	6	1. Bataillon Regiment 10.
	"	3	12	7	Stab Feld-Artillerie-Regiment 6.
	14. u. 15.	7	86	97	Reit. Abtheil. Feld-Artillerie-Regt. 6.
Langenhof.	14. u. 15.	13	388	7	1. Bataillon Regiment 10.
Laubsky.	6.	1	36	.	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	1	19	20	1. Escadron Dragoner-Regiment 8.
	14. u. 15.	4	137	1	4. Bataillon Regiment 10.
Mühlatschütz, Mittel.	6.	3	150	1	1. Bataillon Regiment 10.
" Nieder- und Ober.	6.	3	82	1	dto.
	6.	3	75	45	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regt. 6.
Mühlwitz, Ober- und Nieder.	10. u. 11.	5	99	114	1. Escadron Dragoner-Regiment 8.
	12.	6	244	2	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	4	16	22	Stab Dragoner-Regiment 8.
	"	5	99	114	1. Escadron Dragoner-Regiment 8.
	14. u. 15.	3	138	1	2. Bataillon Regiment 38.
	"	3	65	69	1. Escadron Kürassier-Regiment 1.
	"	2	49	53	2. Escadron Kürassier-Regiment 1.
Nauke.	7. u. 8.	2	50	1	1. Bataillon Regiment 10.
	14. u. 15.	3	124	1	1. Bataillon Regiment 38.
	"	1	29	30	4. Escadron Kürassier-Regiment 1.
Neudorf b./B.	14. u. 15.	2	70	1	4. Bataillon Regiment 10.
~~Ostrowine.~~	6.	5	180	1	1. Bataillon Regiment 51.
Pangau.	7. u. 8.	8	212	5	1. Bataillon Regiment 10.

Ortschaft.	Einquartierung erfolgt im Monat September am	Belegt mit Offiz.	Mannsch.	Pferden.	Truppentheil.
Pangau.	14. u. 15.	3	50	5	Stab Regiment 38.
	"	14	386	7	1. Bataillon Regiment 38.
	"	5	100	70	1. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.
Pontwitz.	6.	3	51	8	Stab Regiment 51.
	"	8	330	3	3. Bataillon Regiment 51.
Postelwitz.	6.	7	86	52	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.
Prietzen, Nieder- und Ober.	6.	3	51	7	Stab Regiment 10.
	"	1	49	1	Füsilier-Bataillon Regiment 10.
	"	4	150	1	dto.
	14. u. 15.	6	149	90	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.
Reesewitz.	12.	3	51	7	Stab Regiment 10.
	"	14	389	7	1. Bataillon Regiment 10.
	"	3	60	70	3. Escadron Dragoner-Regiment 8.
Schönau.	12.	3	60	63	2. Escadron Dragoner-Regiment 8.
	14. u. 15.	2	72	75	2. Escadron Kürassier-Regiment 1.
Ulbersdorf.	6.	1	40	.	2. Bataillon Regiment 51.
	"	3	60	63	3. Escadron Kürassier-Regiment 1.
	12.	2	58	62	2. Escadron Dragoner-Regiment 8.
Wabnitz.	7. u. 8.	11	260	7	2. Bataillon Regiment 10.
	14. u. 15.	4	90	96	3. Escadron Kürassier-Regiment 1.
Weidenbach.	14. u. 15.	6	82	4	4. Bataillon Regiment 10.
Wilhelminenort.	6.	6	247	2	2. Bataillon Regiment 10.
Woitsdorf.	7. u. 8.	7	252	2	1. Bataillon Regiment 10.
	14. u. 15.	19	524	8	3. Bataillon Regiment 51.
	"	5	100	70	1. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6
Zantoch.	6.	3	74	45	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.
Ziegelhof.	6.	1	20	.	1. Bataillon Regiment 10.
Klein-Zöllnig.	7. u. 8.	3	12	7	Stab Feld-Artillerie-Regiment 6.
	"	4	75	45	3. Abtheil. Feld-Artillerie-Regiment 6.

Nr. 284. Oels, den 27. Juni 1895.

Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30, 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes.

Gegen das Ende des Monats Juni d. J. tritt der Zeitpunkt ein, von welchem ab die durch die Vorschriften der §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zugelassene Erstattung von Beiträgen beansprucht werden kann.

I. Die Erstattung von Beiträgen an weibliche Personen. (§ 30 des Gesetzes.)

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen steht nur den weiblichen Personen zu,

a. welche eine Ehe eingehen,
b. welche zur Zeit der Eheschließung noch nicht in den Genuß einer Rente gelangt sind, und
c. für welche bis zu dem gleichen Zeitpunkte die Beiträge für mindestens fünf Beitragsjahre, also für mindestens 235 Beitragswochen entrichtet worden sind, wobei auch die auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gezahlten Beiträge in Anrechnung kommen.

Der Anspruch hat zum Gegenstande die Erstattung der Hälfte der für die weibliche Person geleisteten Beiträge. Der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber die Beiträge ganz aus eigenen Mitteln bezahlt hat, wogegen auch nur die Hälfte der auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung gezahlten Beiträge erstattet wird.

Der Anspruch ist binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend zu machen. Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Eheschließung und endigt mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats; fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (vergl. § 200 der Civilprozeßordnung und Beschluß des Reichs-Versicherungsamtes vom 10. Juni 1887 Nr. 367, Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts Jahrgang 1887 S. 166).

Die Erstattung der Beiträge hat zur Folge, daß die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft erlischt, beseitigt also ein für allemal jeden weiteren Anspruch an die Versicherungsanstalt. Weibliche Personen, welche voraussichtlich auch nach Abschluß der Ehe einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung nachgehen werden, haben daher vor der Anmeldung

Nebst zwei Beilagen.

ihres Anspruches auf Erstattung von Beiträgen sorgfältig zu prüfen, ob sie nicht besser zur Erhaltung ihrer Anwartschaft auf Fürsorge für Erwerbsunfähigkeit und Alter auf die Anmeldung des Anspruches verzichten.

II. Erstattung von Beiträgen an Wittwen und Waisen.
(§ 31 des Gesetzes.)

1. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen steht zu
   a. der hinterlassenen Wittwe eines Versicherten oder
   b. falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren,

   wenn der Versicherte verstirbt, bevor er in den Genuß einer Rente getreten ist, und wenn für ihn bis zu seinem Tode mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind.
2. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen steht ferner zu
   den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren einer weiblichen Person, welche, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, verstirbt, und für welche mindestens für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind.

In Beziehung auf den Gegenstand des Anspruches gilt das unter I. Ausgeführte. Dagegen ist die Geltendmachung des Anspruches nicht an eine Frist gebunden.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen fällt jedoch für die vorstehend erwähnten Hinterbliebenen weg, wenn ihnen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

III. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen.
(§ 95 des Gesetzes.)

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen ist nicht, wie der Anspruch auf Bewilligung der Invaliden- oder Altersrente, bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, sondern unmittelbar bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt geltend zu machen.

Zuständig ist der Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Letzteres geht aus der zuletzt verwendeten Beitragsmarke, die, wie überhaupt die Beitragsmarken, den Namen einer Versicherungsanstalt enthält, hervor.

Dem Antrage auf Erstattung von Beiträgen sind die zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke beizufügen. Diese sind:

1. in jedem Falle die letzte Quittungskarte und, soweit sie noch vorhanden sind, die Bescheinigungen über die Aufrechnung der älteren Quittungskarten; außerdem
2. in dem Falle unter I. die standesamtliche Bescheinigung über den Abschluß der Ehe,
3. in dem Falle unter II. 1 die standesamtliche Bescheinigung über das Ableben des Ehemannes und, falls eine hinterlassene Wittwe vorhanden ist, die standes- oder pfarramtliche Bescheinigung über den Abschluß der Ehe zwischen dem verstorbenen Ehemann und der hinterlassenen Wittwe, oder, falls eine Wittwe nicht vorhanden ist, die standes- oder pfarramtliche Bescheinigung des Ablebens der Ehefrau und die standesamtlichen Geburtsurkunden der hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren;
4. in dem Falle unter II. 2 die standes- oder pfarramtliche Bescheinigung über das Ableben beider Eltern und die standesamtlichen Geburtsurkunden der hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren;
5. in den Fällen unter II. 1 und II. 2 die Bestallungsurkunde für den Vormund der hinterlassenen Kinder.

Endlich ist in den Fällen unter II. 1 und 2, insoweit nicht die Todesursache aus den beigebrachten Sterbeurkunden hervorgeht, eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde darüber beizubringen, daß den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente nicht gewährt wird.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen ist in der Regel von den Berechtigten selbst oder, wenn die hinterlassenen Kinder unter 15 Jahren berechtigt sind, durch deren Vormund geltend zu machen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den Betheiligten von den vorstehend dargestellten Voraussetzungen des Anspruchs auf Erstattung von Beiträgen und von den zur Geltendmachung des Anspruchs nothwendigen Erfordernissen Kenntniß zu geben, damit die Erledigung der eingehenden Anträge ohne für alle Theile lästige Rückfragen und Ermittelungen erfolgen kann.

Nr. 285. Oels, den 27. Juni 1895.

Invalidenrenten-Anspruch der Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie.

Die Vorschrift der Ziffer 14 des Bundesraths-Beschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894 bestimmt, nachdem sie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesraths-Beschlusses auf den 2. Juli 1894 festgesetzt hat, weiter:

„Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§ 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen."

Die Vorschrift regelt also die Anwendbarkeit der Uebergangsbestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes auf diejenigen Versicherten, welche erst durch den Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 der Versicherung unterworfen worden sind.

Hiernach können Personen, welche in einer durch den Bundesraths-Beschluß vom 1. März 1894 für versicherungspflichtig erklärten Beschäftigung stehen, den Anspruch auf Bewilligung der Invalidenrente geltend machen,

1. wenn für sie während der Dauer eines Beitragsjahres, vom 2. Juli 1894 ab gerechnet, auf Grund der Versicherungspflicht die gesetzlichen Beiträge, denen eine unter § 17 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes fallende Krankheit oder militärische Dienstleistung gleich zu achten ist, entrichtet worden sind,
2. wenn sie dauernd erwerbsunfähig in Sinne des § 9 Absatz 3 a. a. O. sind, und die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht vor Ablauf der 47. Woche nach dem 2. Juli 1894, also nicht vor Ablauf der die Tage vom 20. bis zum 26. Mai 1895 umfassenden Woche, eingetreten ist, und
3. wenn der Nachweis geführt wird, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches entweder nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz oder nach dem Bundes-

raths-Beschluß, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation vom 16. Dezember 1891 oder endlich nach dem Bundesraths-Beschluß, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie vom 1. März 1894 die Versicherungspflicht begründen würde.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts- und Ortspolizei-Behörden des Kreises.

Der Königliche Landrathsamts-Verwalter.
Graf Kospoth
Regierungs-Assessor.

P. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleibitz, den 30. Juni 1895.

Bekanntmachung.

Die Schweinepest bei dem Freistellenbesitzer Friedrich Jockisch in Schleibitz ist erloschen.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Neugebauer.

Hundsfeld, den 1. Juli 1895.

Unter den Schweinen des Ackerbürgers Paul Koschate hierselbst ist die Sweineseuche ausgebrochen.

Die Gehöftssperre ist angeordnet.

Die Polizei-Verwaltung.
Friedrich.

Bernstadt, den 1. Juli 1895.

Bekanntmachung.

Wegen eines von dem Mühlenbesitzer M. Hollaender hier durch den Händler Heilborn am 25. Juni nach Breslau verkauften, der Rotzkrankheit verdächtigen Pferdes ist der Pferdebestand genannter Firma durch den Königlichen Kreisthierarzt Herrn Günther zu Oels untersucht worden. Obschon die Untersuchung bei keinem der Pferde Rotzkrankheit ergeben hat, sind gleichwohl dieselben in Observation gestellt. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes ist über die Pferde der genannten Firma die Stallsperre nicht auszusprechen und werden die Pferde dem freien Verkehr jedoch unter der Bedingung überlassen, daß die Pferde während der Geschäftsfahrt in Gast- und Privatställen nicht untergebracht werden dürfen und von jedem Gespann eigene Futterkrippen und Trinkeimer benutzt werden.

Die Polizei-Verwaltung.

Leubus, den 25. Juni 1895.

Pferde-Auktion.

Am Donnerstag, den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Bernhardt'schen Reitinstitut zu Breslau, Gartenstraße 22a, circa 15 zu Landgestützwecken nicht mehr brauchbare Hengste des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts öffentlich meistbietend, unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Dieselben können vom 17. Juli ab in Galisch's Hotel in Breslau, Tauentzinplatz, besichtigt werden.

Königliches Niederschlesisches Landgestüt.

Die chinesische Anleihe.

Das chinesische Reich braucht mindestens eine Milliarde Mark, um seinen Verpflichtungen gegen Japan nachzukommen und die dringlichsten Reformen in seinen eigenen Grenzen in Angriff zu nehmen. Von russischer Seite war mit Pariser Finanzleuten ein Abkommen getroffen worden, demzufolge Rußland unter eigener Garantie China einen Betrag von 16 Millionen Pfund Sterling = 320 Millionen Mark oder 400 Millionen Franken vorschießen sollte. Weder die deutsche noch die englische Finanz wollte an diesem Geschäfte theilnehmen, da es sich im wesentlichen um eine russische Anleihe handelte, mit der Rußland sich zum alleinigen Wohlthäter Chinas machen würde, und da ferner durch eine solche Theilanleihe die weiter nöthige große Anleihe Chinas erschwert und die definitive Erledigung der ostasiatischen Wirren verzögert werden müßte. Vom politischen Standpunkte aus wurde namentlich in der englischen Presse geltend gemacht, daß China in eine große Abhängigkeit von Rußland gerathen würde, und daß die Japaner Port Arthur und Weihaiwei nicht eher räumen könnten, als bis die Befriedigung ihrer Geldforderungen an China völlig sicher gestellt sei.

In der That ist nun jene russisch-chinesische Anleihe auf Schwierigkeiten gestoßen; jedoch ist es verfrüht, zu behaupten, daß sie gescheitert sei. Die Chinesen scheinen sich bis jetzt durch den billigen Zinsfuß (5%), den Rußland für die Theilanleihe ihnen bietet, nicht zu einem Geschäfte verlocken zu lassen, durch das sie sich unter russischen Druck stellen und die Entfernung der Japaner von dem Festlande erschweren würden.

In einer ganzen Reihe von Blättern finden sich Petersburger Correspondenzen, die übereinstimmend behaupten, daß demnächst die Innigkeit des russisch-französischen „Bündnisses" und sein großer Einfluß auf die Regelung aller internationalen Fragen der Welt offenbar gemacht werden solle. Selbstverständlich gehen solche leeren Ankündigungen nicht von der russischen Diplomatie aus, sondern sie spiegeln nur die Enttäuschung gewisser Finanzkreise wieder.

Wollte man einzelnen Pariser Berichten glauben, so wäre auch der französischen Regierung nicht ganz wohl bei den Gedanken, daß Frankreich ohne nennenswerthe Vortheile Geld an Rußland vorstrecken soll, das dieses in seinem Interesse an China weiter giebt, während sich das französische Kapital an einer allgemeinen chinesischen Anleihe nach Belieben direkt betheiligen könnte. Endlich dürfte auch der Ministerwechsel in England für den Plan jener Theilanleihe nicht günstig sein; wenigstens traut die öffentliche Meinung in Europa dem neuen Cabinet Salisbury eine klarere, consequentere und thätigere auswärtige Politik zu, als sie das Cabinet Rosebery mit seinen unsicheren Schwankungen gerade in der ostasiatischen Frage bewiesen hat.

Eine ernste Mahnung.

Der Großherzog von Baden hat am letzten Sonntage in Reilingen bei dem Gauverbandsfeste des Militärgaues Schwetzingen eine längere Rede gehalten, die er nach einem Rückblick auf die seit der Entstehung des deutschen Reiches nunmehr verflossenen fünfundzwanzig Jahre mit folgendem beherzigenswerthen Worten schloß:

„Das Parteileben hat vieles in Deutschland verdorben. Das Parteiinteresse geht manchmal viel höher, als das Interesse des Reiches. Die rechte Partei ist nur diejenige, welche sich wahrhaft national nennen kann, welche alles hingiebt, wenn es noth thut, und nicht danach fragt, was drum und dran hängt. Dabei dürfen wir nicht persönlich werden, alles muß sachlich sein. Wir müssen das Bewußtsein haben und im Volke pflegen, daß nur mit der nationalen Größe die Größe und das Wohl des einzelnen Landes zu erhalten ist. Darum, meine Freunde, sprach ich vorhin von der Vergangenheit. Sie müssen sie erlebt haben, wie ich sie erlebt habe, da es kein großes Vaterland gab. Vergessen wir nicht, daß es anders war und daß es Leute giebt, welche die früheren Verhältnisse wieder herbeizuführen wünschen, um die Schwäche des einzelnen Staates und die Schwäche des Reiches wieder zu schaffen. Ich mahne zur Einigkeit nach allen Richtungen. Vermeiden Sie jedwede Partei, welche nicht auf nationaler Grundlage steht. Nationale Grundlage heißt: Erhaltung des Reiches, Unterstützung des Kaisers, Einhelligkeit des Heeres und damit Erhaltung der Kraft der Nation."

Der Großherzog von Baden, der schon öfter in seinen Ansprachen den nationalen Gedanken betont hat, hat auch hier wieder einmal gezeigt, daß er weiß, woran das politische Leben der Gegenwart vornehmlich krankt. Mit markigen Worten hat er das Parteiwesen gegeißelt und zur Einigkeit aufgefordert. Daß die Kritik berechtigt ist, zeigt ein Rückblick auf die letzte Session des Reichstages. Eine Schaubühne der ödesten Fraktionswirthschaft, die für patriotisches Empfinden keinen Raum läßt, bot der Reichstag in der Nichtigkeit und Unfruchtbarkeit seines ganzen Treibens, ein treues Spiegelbild unserer innerpolitischen Zerfahrenheit und unserer parteipolitischen Zerrissenheit. Ein vernichtendes Urtheil des Reichstages ist in den letzten Worten des Großherzogs enthalten. Denn nie hat eine parlamentarische Körperschaft die Erhaltung des Reiches, die Unterstützung des Kaisers weniger im Auge gehabt, nie die nationale Ehre des Vaterlandes schamloser blosgestellt, als der deutsche Reichstag in der letzten Tagung gethan hat. Es braucht hier nur erinnert zu werden an die antimonarchische Demonstration, mit der die Führer des Umsturzes die Session einleiteten und an die nicht minder schmachvolle antinationale Kundgebung des 23. März, jenes Tages, wo der Reichstag es ablehnte, dem Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstage Glück zu wünschen.

Alle nationalen Parteien und jeder einzelne, der es ernst nimmt mit sich und seiner Aufgabe, mögen daher die ernste Mahnung des Großherzogs von Baden nicht unbeachtet lassen; nur so ist es möglich, den Leuten, die an dem Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung arbeiten und das Reich zu schwächen bestrebt sind, wirksam entgegenzutreten und dann eine Besserung der gegenwärtigen Zustände herbeizuführen.

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntage nach Trinitatis

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels:

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler. (Bache'sche Stiftspredigt.)

*) Nachmittagsgottesdienst 1/2 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Beichte 1/2 9 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

Montag, den 8. Juli, Abends 6 Uhr Missionsstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 11. Juli 1895, Vormittags 8 1/2 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.

Amtswoche: Herr Diakonus Pätzold.

(* Collekte für die Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Kreuzburg.

Der Neubau des evang. Schuletablissements

in Pawelwitz bei Hundsfeld (einklassiges Schulhaus, Nebengebäude, Erdkeller und Brunnen) soll im Submissionstermin

am 25. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten, wo die Unterlagen einzusehen sind, verdungen werden.

Der Verdingung werden die in Stück 15 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten „Bedingungen um die Bewerbung" zu Grunde gelegt.

Der Verdingungsanschlag zum Schulhause, sowie die Abschriften der Kostenanschläge zu den Nebenlagen können gegen Einsendung von 5,0 M. von Unterzeichnetem bezogen werden.

Trebnitz, den 1. Juli 1895.

Der Königliche Baurath.

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.